

Oeconomische  
**Encyclopädie,**  
oder  
allgemeines System  
der  
Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft,  
in alphabetischer Ordnung;  
von  
D. Johann Georg Krünitz

**Willkommen bei der elektronischen Version der Oeconomischen Encyclopädie von Johann Georg Krünitz!**

Diese (zweite) Version umfasst noch nicht das gesamte Spektrum der geplanten Recherchemöglichkeiten, soll aber schon dazu dienen, dem Benutzer einen Eindruck von der aufgearbeiteten Enzyklopädie zu bieten.

Hier enthalten sind: der Text aller 242 Bände, die Kupfertafeln (Fig. 1 - 9398 in der Zählung der Enzyklopädie) sowie die Bandpaten des gesamten Werkes.

**Recherche:**

Volltextsuche: Suche mit Operatoren und Trunkierung

Klassifizierende Suche: gemäß Dewey Decimal Classification im Textbestand aller 242 Bände und im Bildbestand

Dr. H.-U. Seifert und Dr. H. Reinstein stehen Ihnen für Anmerkungen oder Rückfragen zur Verfügung;  
E-mail-Adressen, Anschrift und Telephonnummern entnehmen Sie bitte der Seite [Ansprechpartner](#).

**Unter M finden Sie alles zum Thema „Mühle“**

**B. Dresdener Mühlenverfassung.**

Auszug aus dem, zur Errichtung neuer Mühlenpacht=Contracte entworfenen und gnädigst approbirten Formulare, wornach sich sowohl die Dresdener Amtsmühlenpächter, als auch die Mahlgäste und andere innen benannte Personen vom 1sten May 1765 an zu achten haben.

11) Es soll mit Vorwissen der verordneten Mühlen=Commission, alle Jahre den ersten Sonntag nach dem Michaelis=Fest, auf das von dem Pächter der Hofmühle, bey dem Landbaumeister Exner, dem Hof=Wasserinspektor Dietrich, sowohl als im Hof=Fischgarten und Silberhammer, beschehene Anmelden, das Wasser im Mühlgraben acht volle Tage und Nächte abgeschlagen, und binnen dieser Zeit nicht allein der Mühlgraben geräumt, sondern auch die daran, sowohl als an den Mühlenwerken vorfallenden Reparaturen bewerkstelliget werden.

Sämmtliche Mühlenpächter, respektive zu Plauen, und vom Spiegelwerk an bis zur Elbe, lassen die Räumung des Mühlgrabens und der Mühlwehre, auf gemeinschaftliche Kosten verrichten, reichen das Schanzzeug, und bezahlen die Aufseher, so wie die Lohnarbeiter, doch werden ihnen wenigstens 60, mehrmahls aber 80 bis 100 in erwachsenen Mannsersonen bestehende tüchtige Handfröhner aus hiesi<96, 447>ger Amtsverwalterey, und überdies annoch, täglich 2 bis 3 Wagen, zu Wegschaffung des Unraths, unentgeltlich gestellt. Diese Räumung geschiehet zugleich von den Mühlenpächtern, bey dem Spiegelwerk, der Pulvermühle, dem Kupfer= und Silberhammer; doch haben diese Werke, nicht minder die Besitzer der Polier= und Papiermühle, auch anderer an dem Mühlgraben gelegenen Grundstücken, besonders aber die Färber, ingleichem die Loh= und Weißgärber, nebst sämmtlichen Eigenthümern der Gärten und Häuser, welche sowohl in als außerhalb der Vorstadt am Mühlgraben befindlich, und sich des Wassers daraus bedienen, wie solches zeither geschehen, und in dem Maße, als sie dieses bey Fortschaffung des Eises ebenfalls zu verrichten schuldig sind, die nöthige Mithülfe, durch Abschickung einer hinlänglichen Anzahl Mannschaft, zu leisten, insonderheit aber die vom Falkenhofe an bis unter dem Silberhammer gelegenen Hausbesitzer, den bey der Räumung des Mühlgrabens ausgeworfenen Unrath, wie solches der Observanz gemäß, und ihnen ohnedies gebührt, jedesmahl sogleich wegschaffen zu lassen.

Auch soll übrigens der hiesige Hofmüller noch gehalten seyn, das Wasserabschlagen im Mühlgraben jedesmahl acht Tage vorher in hiesiger Amtsverwalterey anzuzeigen, damit es auf das Rathhaus gemeldet, und allda gegen die von sämmtlichen Mühlenpächtern zu bezahlende Gebühr der gewöhnliche Ausruf verrichtet werde etc.

13) Das Fortschaffen des Eises zu Winterszeit besorgen ebenfalls sämmtliche Mühlenpächter, respektive zu Plauen und vom Spiegelwerke an, bis zur Elbe *conjunctim*, und auf gemeinschaftliche nach Proportion der Pachtgelder beyzutragende Kosten, doch soll ihnen nicht nur von allen im vorstehenden §. 11. bemeldeten Werken, auch Haus= und andern Grundstückenbesitzern am Mühlgraben dabey Hülfe geleistet, sondern auch bey hartem Frost, und sobald das Eis stark zu gehen anfängt, auf beschehenes Anmelden bey hiesiger Amtsverwalterey, täglich 20, bis 24 Mann Handfröhner unentgeltlich zur Arbeit zugegeben werden; möchte es sich aber zutragen, daß das Eis in der Elbe, wie mehrmahls geschehen, keinen Zug sofort erlangen könnte, und mit Adhibirung <96, 448> der Fischer und anderer Lohnarbeiter, eine Wuhl weit in den Strom durch das Eis gearbeitet, und lange Zeit offen gehalten werden müßte, so tragen exclusive des Cunadmüllers, sämmtliche vom Spiegelwerke an, bis zur Schmelzmühle

gelegenen Mühlenpächter die aufgelaufenen Kosten, ebenfalls nach Proportion ihrer Pachtgelder, und sind zum Aufeisen auf der Elbe, Amtsfrohner zu adhibiren, nicht berechtigt.

14) Sollte auch bey sehr harten Wintern der Mühlgraben mit Eis und Schnee dermaßen deleet werden, daß der Zug des Wassers dadurch behindert, und die Vorstadt in Gefahr gesetzt würde: so sollen Mühlenpächter und sämtliche oberwähnte am Mühlengraben gelegene Grundstückenbesitzer zwar dabey alle Mühe zum Fortschaffen anwenden, doch sollen ihnen, wenn dieses nicht zureichend, auf schleuniges bey der Commission beschehenes Anmelden und deren erstatteten Bericht, sofort von hiesigen Rechnungsbeamten eine hinlängliche Anzahl Amtsunterthanen, auch in pressanten Fällen, wenn es die Umstände verstatten, Bauefangene zur Mithilfe gestellt werden; überdies besorgen Mühlenpächter zur Winterzeit das Bedecken der Wasserbetten und Grundwerke mit Stroh auf eigene Kosten.

18) Mühlenpächter soll von einem Malter vermahlene Getreides mehr nicht, als acht Groschen an Beutelgeld erheben, bey Vermeidung fünf Thaler Strafe, die sowohl von ihm, wenn er annimmt, als auch von dem Mahlgast, wenn er mehr giebt, nach Disposition des neuen Mühlen=Regulativs vom 23. Febr. 1759 eingebracht werden sollen, und Pächter dafür allezeit 14er und 15er Beutel einhängen; möchte aber ein Mahlgast 16er oder 18er Beutel je zuweilen verlangen, so bleibt ihm nachgelassen, sich deshalb mit demselben, der Billigkeit gemäß, zu vergleichen.

21) Alles Schroten zum Branntweinbrennen und Viehmästen vom Lande, die zu den vereropachteten Schiffmühlen gezwungene Dorfschaften ausgenommen, muß bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe vom Scheffel, welche sowohl der Müller als Mahlgast, außer der Confiscation des Getreides, zu erlegen haben, auf der hiesigen Hofmühle geschehen, und vor der Kornmahlerey gefördert werden, doch steht <96, 449> solches zu aller Zeit dem Malzmahlen nach, überhaupt aber hat der Pächter bey dem Schroten sich nach den Mandaten vom 13ten Febr. 1703 und 5. Febr. 1721 gehorsamst zu achten, mithin bey 25 Thl. Strafe keinem, der schroten will, ohne Acciszettel die Mühle zu eröffnen, auch nicht einmahl das Getreide in seine Gewaheniß zu nehmen, auch soll er ein mehreres nicht, als in besagtem Zettel enthalten, aufschütten lassen.

22) Die Siebenlehner Bäcker sollen sonst nicht, als nur den Montag in jeder Woche, und wenn wegen allzu großem Wassermangels die freye Zufuhre gestattet werden dürfte, ohne Abstattung der reservirten Metzabgabe unter den Schlägen, welche sonst, zeitheriger Verfassung gemäß, mit 4 Gr. von den unter hiesigem Mühlenszwang stehenden Mehlhändlern aber mit 4 Gr. 6 Pf. verrechnet wird, ihre Bäckerwaare allhier verkaufen.

23) Brot, Semmel und Mehl soll von fremden Orten nicht in die Zwangsdorfschaften geschleppt werden; und wer dem entgegen handelt, wird um zehn Thaler bestraft, davon derjenige Mühlenpächter, unter dessen Zwang das Dorf gehört, nach Disposition der Mühlordnung die Hälfte erhält.

24) Kuchen, Gries, auch Weitzenschrot, nebst Heyde= und Gerstenmehl, werden frey zur Stadt gebracht; insonderheit geschieht der Verkauf der Kuchen zwey Tage vor den 3 hohen Festen, ingleichen die beyden ersten Tage an den Jahrmärkten, ohne jemandes Eintrag.

29) Da Mühlenpächter vermöge abgelegter Pflicht verbunden ist, keine Accis= oder andere Defraudationes auf der Mühle geschehen zu lassen: so hat derselbe diesfalls die genaueste Absicht zu führen, und, wie §. 21. enthalten, auch außer dem Schroten nicht das mindeste von Getreide, ohne Producirung des Acciszettels, auf der Mühle anzunehmen, und da er wahrnehmen möchte, daß ein Mahlgast mehr, als er vorgegeben, gesacket, oder sonst zur Mühle gebracht, das vorhandene Getreide alsofort ummessen, und dasjenige, was zu viel befunden worden, bey sich aufschütten zu lassen, nicht minder davon alsbald bey der verordneten Mühlen=Kommission Anzeige zu thun; sintemahl wenn dieses unterbleiben, und Pächter dagegen einer Nachlässigkeit, <96, 450> oder Parthiererey mit dem Mahlgast überführt werden möchte, derselbe ersten Falls um die §. 21. angedroheten 25 Thlr. bestraft, letztern Falls aber noch überdies mit empfindlicher Leibesstrafe unnachbleibend belegt, auch nach Befinden der Umstände, ohne Zurückempfangung der Caution, aus dem Pacht gesetzt werden soll.

31) Die Mühlfuhre soll nach Vorschrift der Mühlordnung behörig beschleuniget, und in keine Weise, um Geschenk oder Gabe willen, vortheilhaft eingerichtet, auch niemand, besonders die Brauenden, Branntweinbrenner und Viehmäster, damit aufgehalten werden; indem widrigenfalls, und da auf zweymahliges Anmelden binnen 48 Stunden keine Förderung erfolgt, selbige ihre Güter, ohne einige, Mühlenpächtern deshalb zu leistende Vergütung, durch fremdes Fuhrwerk an= und abzuführen, befugt seyn sollen; auch liegt den Mühlführern ob, genaue Acht zu haben, daß den Mahlenden an Malz, Mehl und Getreide kein Schaden geschehe.

32) Dem Mühlenpächter soll der freye Mehlhandel sowohl auf der Mühle, als auch alle Tage auf hiesigem Marke vorbehalten seyn, doch soll er, nach dem Mandat *d. d. 31. Aug. 1707* nichts an Mehl, Getreide oder Malz, es sey denn zuvor von Käufern ein Acciszettel darüber gelöset worden, von dem Metzgetreide, bey zehn Thaler Strafe verkaufen und verabfolgen lassen; er soll auch seines Privatnutzens halber, vornehmlich bey entstehendem Wassermangel, dieser Stadtangesessene, so wenig als andere Zwangsmahlgäste mit ihrem Mahlwerk aufhalten, oder zurück setzen, sondern die Mühle nur zu der Zeit, wenn sonst nichts zu mahlen ist, zu Förderung seines Bedürfnisses gebrauchen; übrigens soll Pächter kein unreines Staub= oder anderes zum Backen untaugliches Mehl unter das zum Verkauf gefertigte Mehl mengen, gestalten, sobald er dessen überführt werden möchte, das Befungniß zum Mehlhandel ihm alsofort benommen werden soll.

33) Mühlenpächter erhebt von jedem Scheffel des zur Mühle zum Vermahlen gebrachten Getreides die zwanzigste Metze gestrichen, und hat keiner andern, als der zum Inventario neu angeschafften kupfernen geachten Metze, so wie zur Kleyen des ebenfalls neu erkauften resp. Viertels, auch ganzen <96, 451> und halben Metze, von welchen beyden letztern resp. 16 und 32 auf einen dresdner Scheffel gehen, bey 5 Thaler Strafe sich zu bedienen, darf auch niemahls anders, als in Gegenwart des Mahlgastes metzen.

34) Von einem gestrichenen Scheffel guten, reinen Getreides hat Mühlenpächter dem Mahlgast entweder vier gehäufte, oder fünf gestrichene Viertel Mehl, und ebenfalls resp. vier oder fünf Metzen Kleyen, von geringerm Getreide aber dasjenige, was daraus wirklich gemahlen wird, ohne einige Verkürzung zu liefern, auch an Füllkleyen mehr nicht, als von einem Scheffel vermahlene Getreides eine halbe gehäufte Metze, wie solche in der Mühle pro Inventario von diesem Jahre vorhanden, zu fordern; wird dawider gehandelt, und Pächter einer Bevortheilung überwiesen, so wird er das erstemahl um 10 Thlr., davon der an seinen Gütern verkürzte Mahlgast die Hälfte bekommt, bestraft, das zweytemahl aber noch überdies mit vier wöchentlichem Gefängniß belegt, und wenn es zum drittenmahl geschehen sollte, so erfolgt hierauf die Cassation des Pachts, mit dem Verlust der Caution.

35) Wenn ein Mahlgast von des Mühlenpächters, oder eines andern Mahlgasts Gütern etwas entwendet, so wird er auf jeden dergleichen Fall, außer dem Ersatz, um 5 Thlr., davon die eine Hälfte berechnet, die andere Hälfte aber demjenigen, welcher defraudirt worden, verabfolget wird, bestraft, oder dafern er solches nicht vermag, so wird er mit 14 Tagen Gefängniß beleget, und ist überdies noch gehalten, dem Denuncianten 16 Gr. zu bezahlen.

37) Die geschnittenen Läufer dürfen bey dem Mehlmalen weiter nicht als 2 Zoll, bey dem Malzmahlen und Schrotten aber weiter nicht als 3 Zoll von den Steinen abstehen, und müssen sowohl oben als unten einerley Weite haben. Wer dem entgegen handelt, wird auf jeden Contraventionsfall mit 5 Thlr. bestraft, doch bleibt auch dem Mahlgast bey eben dieser Strafe untersagt, an den Lauf zu schlagen, oder die Mehlbahn mit Stecken oder Ruthen aufzurühren.

38) Wenn neue Steine aufgebracht, oder die alten geschärft werden, sollen Mühlenpächter jedes<96, 452>mahl zuvor mit Kleyen abmahlen, auch die Mühle, so oft es nöthig, und wenigstens alle 24 Stunden, zu schärfen gehalten seyn.

39) Nicht minder soll derselbe sowohl als die Seinigen behörigen Glimpf und Bescheidenheit gegen die Mahlgäste gebrauchen, denselben im Mahlwerk auf alle mögliche Weise behülflich seyn, zu dem Ende die Schaufeln, Fegesiebe, Besen, Borstwische, Mulden, Einschuttfässer u. d. gl., welches er nach Disposition der Mühlenordnung auf eigene Kosten anzuschaffen und zu halten hat, unweigerlich reichen, und eher nicht, als bis des Mahlgastes Güter verwahret, um die Mühle aufkehren, auch wenn ein oder der andere Mahlgast nicht selbst mahlen, sondern solches durch des Pächters Leute verrichten lassen möchte, soll er nicht minder sodann die Güter bestmöglichst zu Rathe halten, auch solchen Falls nicht mehr als höchstens 1 Groschen, bey Bauerleuten aber nur 8 Pfennige vom Scheffel Mahler= und Schrotlohn, ohne weiteres Trinkgeld für die Helfer oder Bursche, verlangen, wogegen die Mahlgäste sich ebenfalls bescheidenlich gegen Pächtern und die Seinigen verhalten, nichts mit Ungestüm oder über die Gebühr fordern, auch wenn sie gegründete Beschwerden zu haben vermeinten, solche schlechterdings bey der geordneten Mühlen=Commission anbringen, und die erste Instanz in keine Weise übergehen sollen; sintemahl, wenn dieses nicht erfolget, und überdies die angebrachten Klagen ungegründet befunden werden möchten, dergleichen unbefugte Querulanten dafür ernster Ahndung, auch nach Befinden Geld= oder Gefängnißstrafe sich zu versehen haben sollen.

40) Beutel, Beutelkasten und Beutelkasientücher, auch sonst alles, was in der Mühle zum Mahlwerk gehört, soll nicht schadhafft seyn, sondern nach Disposition der Mühlenordnung allezeit in guten Umständen sich befinden, damit der Mahlgast an seinen Gütern keinen Nachtheil leide; sintemahl Pächter, wenn er diesfalls einiger Fahrlässigkeit zum Schaden des Mahlgastes überwiesen werden möchte, sofort in eine Strafe von 2 Thlr. 12 Gr. verfallen ist.

41) Sollte Mühlenpächter überwiesen werden, daß er von des Mahlgasts Mehl den Auszug vom zweyten Gange, oder sonst das Feinste genommen, <96, 453> und dafür schlechteres Mehl zugeschüttet, so ist er auf diesen Fall, wenn es auch noch so wenig betrüge, sofort in eine Strafe von 10 Thlr. verfallen, wovon die eine Hälfte der defraudirte Mahlgast erhält, die andere Hälfte aber bey dem Amte verrechnet wird.

44) Wenn Malz und Schrot gemahlen wird, so hat Mühlenpächter weder Beutelgeld noch Füllkleyen zu fordern, sondern der Mahlgast füllet die Läufe selbst aus, und räumt solche auch nach vollbrachtem Mahlen, ohne jemandes Widerrede, wieder frey ab; es darf auch Pächter nicht eher aufkehren lassen, als bis Malz und Schrot gänzlich abgemahlen und gesacket ist.

45) Da auch hiesiger brauenden Bürgerschaft auf deren beschehenes Ansuchen die Annehmung eigener von ihr zu salarirender Malzmahler und Einschütter, für welche sie jedoch in vorkommenden Fällen zu stehen und zu haften hat, gestattet worden: so hat Mühlenpächter denselben bey ihrer Arbeit in keine Weise hinderlich zu seyn, sondern solchen die Mahlgänge gehörig vorzurichten, dabey aber auch seines Orts genau Acht zu haben, daß zum Nachtheil des Steuer= und Accis=Interesse keine Defraudation oder andere Parthiererey mit den Malzen vorgehe, immaßen er dann keinen Scheffel Malz anders, als aus dem geachteten und gestempelten Malzkasten, da dergleichen gesetzt würde, aufschütten lassen darf, auch wenn er Uebermaß findet, solche sofort in seinen Gewahrsam zu nehmen, und behörigen Orts zur Confiscation und fernern Bestrafung des Defraudanten anzumelden, gehalten ist; sintemahl wenn Pächter diesfalls nachsehen, und wohl gar einen Unterschleif befördern sollte, derselbe für jeden, ohne oder über die erhaltenen Acciszettel vermahlene Scheffel Malz um 25 Thlr. unnachbleibend bestraft, auch selbiger nach Befinden mit dem Verluste der Caution sofort entsetzt werden soll.

46) Das Malz=Mahlerlohn wird nunmehr, da Pächtern die Salarirung der Malzmahler und Einschütter nicht weiter obliegt, in der Maße gemindert, daß derselbe statt der vorherigen Sätze furohin nur von der brauenden Bürgerschaft von einem halben Malze à 27 Scheffel, 1 Thlr. 12 Gr., von hiesigem Hof=Brauhaus=Pächter à 33 Scheffel 1 Thlr. 13 Gr. <96, 454> 9 Pf.; dann von dem Pächter des Hofbrauhauses in Friedrichstadt für 24 Scheffel einen gestrichenen Scheffel Malz und 1 Gr. 6 Pf. an Gelde; ferner von dem Pächter des Vorwerks Gorbitz für 25 Scheffel 1 Thlr., und endlich von einem Weißbier= oder Breyhahnmalz an 12 Scheffel 1 Thlr. 2 Gr. statt der Metze zu empfangen hat; und wenn ein Malz vom Lande zu Winterszeit, oder sonst zur Mühle gebracht würde, so bezahlt der Mahlgast von jedem Scheffel 2 Groschen statt der Metze, und entrichtet dem Pächter keine weitem Abgaben. Bey dem Schrotmalen erhält Mühlenpächter vom Mahlgast die Metze, bekommt auch überdies von jedem Scheffel einen Groschen Mahlerlohn etc.

48) Da die Dimission der, von der brauenden Bürgerschaft einmahl angenommenen Malzmahler, ohne vorheriges Anmelden bey dem Churfürstl. Kammerkollegio, nicht weiter in derselben Mächten stehet, so hat Mühlenpächter diesfalls zugleich Absicht zu führen, und keinem neu angenommenen Malzmahler den Eintritt in der Mühle zu gestatten, bevor er nicht hinlänglich darthut, daß er dazu von der verordneten Mühlen=Kommission verpflichtet worden, wie dann Pächter auf die Malzmahler und Einschütter genaue Acht zu haben hat, daß von denselben kein Accis= oder anderer Unterschleif, den er wahrnehmen können, entdeckt werden möchte, er auch solchen Falles in die Strafe der 25 Thaler verfallen ist etc.

51) Wenn große Dürre einfallen, oder sonst dergestaltiger Wassermangel entstehen sollte, daß ohne die Malz= und beyden Schrotgänge in der hiesigen Hofmühle nicht mehr als 39 Gänge, davon jeder in 24 Stunden wenigstens acht Scheffel zu mahlen vermag, auf den sogenannten Weiseritz= Land= und Elb=Schiffmühlen im Umtrieb sich befänden, mithin sodann hiesige Einwohner ihr Mehlbedürfniß auf fremden Mühlen zu mahlen genöthiget würden, so sollen ihnen auf den Fall die gewöhnlichen Freyzettel aus dem hiesigen Churf. Justizamt nach diesfalls beschehenem Anmelden, auf acht Tage Frist zwar ertheilet, jedoch dieselben auf keine stärkern Quanta, als bey den Weißbäckern höchstens auf ein bis ein und ein halbes Malter, bey den Platzbäckern und Mehlhändlern auf ein halbes bis ganzes Mal<96, 455>ter, und dann bey allen übrigen hiesigen Einwohnern auf einen Scheffel erstreckt werden.

Die Ausstellung sothaner Freyzettel geschieht gratis bey hiesigem Justizamte, und soll bey vierwöchentlichem Gefängniß, auch nach Befinden anderer empfindlicher Leibesstrafe, weder von dem Aussteller etwas, es sey an Gelde oder Geldeswerth, dafür gefordert, noch von demjenigen, der auswärts mahlen will, etwas dafür dargeboten werden.

Damit aber die eigentliche Zeit, wenn Freyzettel zu ertheilen nöthig ist, desto zuverlässiger bestimmt werden könne: So sollen sämtliche hiesige Land= und Elb=Schiffmühlen=Pachter, bey 5 Thlr. Strafe gehalten seyn, sobald Wassermangel zu entstehen beginnt, alle Tage, früh vor 9 Uhr, die Anzahl und die Beschaffenheit ihrer im Umtrieb stehenden Mahlgänge, auch ob? und wie viel sie annoch in 24 Stunden an Getriede zu mahlen vermögen, bey dem Pachter der hiesigen Hofmühle anmelden, worauf dieser ebenfalls bey 5 Thlr. Strafe, sofort die Anzahl und Beschaffenheit des Umtriebes der gesammten Mahlgänge, in ein kurzes Verzeichniß dringen, und solches jeden Tages, längstens vor 12 Uhr des Mittags, an die, zu Ertheilung der Freyzettel, bey hiesigem Justizamte bestellte Person abgeben, auch dabey jedesmahl anzeigen soll, ob die bestimmten 39 Mahlgänge in der Maße, daß solche nicht schleichen, sondern tüchtiges Mehl zu fertigen vermögen, annoch im Umtrieb sich befinden; sintemalen der Hofmühlen=Pachter zur Zeit des Wassermangels, die Mühlen selbst zum öftern zu besuchen, und, wenn wegen der Gänge Zweifel entstehen möchte, solches sofort bey der verordneten Mühlencommission anzuzeigen gehalten ist, damit durch den Mühlen=Werkmeister Schönheit, oder eine andere verpflichtete Person, sofort die nöthige Besichtigung angestellt, und die Anzahl der arbeitenden Mahlgänge gewiß bestimmt werden kann, auf welchen Fall zugleich derjenige Mühlenpachter, der anders, als es sich wirklich auf seiner Mühle verhält, angesagt haben möchte, in vorbesagte Strafe der 5 Thlr. genommen, und noch überdies derjenigen Person, so die Besichtigung verrichtet, 16 Gr. zu bezahlen gehalten seyn soll.

<96, 456>

52) Wenn ferner ein oder anderer mit dem auswärtigen Mahlen aufgehalten würde, und das Mehl nach Ablauf der im Freyzettel bestimmten 8 Tagt, zur Stadt brächte, da annoch Freyzettel ertheiltet werden, so passiret solches frey herein; ware aber immittelst das Mahlwasser wiedergekommen, und die Freyzettel hätten aufgehört, so muß die Metze von solchem Mehle, unter den Thoren mit 4 Gr. baar erlegt werden.

53) Die sogenannte Thormetze, oder diejenige Abgabe, die bey der Einfuhre auswärtiger Mehl= und Brotwaaren, unter den Thoren und Schlägen zeither entrichtet worden, wird künftig für die Churfürstliche Kammer reserviret, und haben hiesige Mühlenpachter daran in keine Weise einen Anspruch zu machen; doch wird denselben hierdurch ausdrücklich zugesaget, daß außer den gewöhnlichen Freyzeichen und denjenigen, die sonst auf ehemals erlangte Concession, Mehl und Brot frey anher bringen mögen, alle andere dergleichen Einfuhre, so viel nur immer möglich, restringiret, und dadurch der Mühlenzwang, je und in alle Wege, aufrecht erhalten werden soll.

54) Mühlenpachter hat die ihm angewiesenen Zwang=Dorfschaften jedesmahl bestmöglichst zu fördern, und solche, bey Vermeidung ersten Einsehens, niemahls vergeblich zu Abholung des Getreides wieder zu bestellen, auch dasjenige, so sie auf ihre Kerbhölzer vermahlen, alsofort ohne Widerrede, bey 20 Gr. Strafe, anzuschneiden, und solche alle Jahre zu Michaelis abzunehmen, folglich mit den Gemeinden, welche wegen eines jeden Scheffels, so sie auf die Kerbhölzer nicht vermahlen, um 12 Gr. bestrafet, und überdies zur Abstattung der Metze angehalten werden sollen, sich zu berechnen, wobey ihm, da es erforderlich, hiesige Beamte assistiren sollen; dabey ist Pachter gehalten, den Zwang=Mahlgästen vom Lande eben diejenigen Beutel, so im neuen Mühlen=Regulativ vom 23sten Febr. 1759 bestimmt sind, einzuhängen, und davon ohne ausdrückliches Verlangen des Mahlgastes, nicht abzuweichen, am wenigsten aber, wenn der Mahlgast selbst mahlt, außer dem Beutelgelde vom Malter 8 Gr. und der geordneten Füllkleye, etwas zu verlangen, oder gewärtig zu seyn, daß auf den Contraventiosfall die §. 18. <96, 457> benannte Strafe von ihm sofort durch Execution eingebracht werden soll.

56) Der Pachter der hiesigen sowohl, als der Plauischen Hofmühle, ist verbunden, zu aller Zeit drey Helfer allda zu halten. Diese sollen auf das gesammte Mahlwerk an Steinen, Läuften, Kasten, Tüchern, Beuteln, u. dergl. genaue Acht haben, dann aber der Mahlenden Getreide und die dazu gehörigen Acciszettel übernehmen, auf die vorhandenen Güter, als ob diese ihr eigen wären, genaue Acht haben, und sonst den Mahlgästen, so viel sie nur immer vermögen, förderlich und behülflich seyn.

Damit aber dieses um so gewisser erfolge, so hat Pachter zu Helfern ehrliche, unbescholtene, und im Mühlwesen vollkommen erfahrene Leute anzunehmen, und solche, so wie alle übrige von ihm zu bestellende Mühlen=Officianten vor Antritt des Pachts, und dann künftig jedesmahl bey der verordneten Mühlen=Commission, mit Vorzeigung des zwischen ihnen getroffenen Accords *in Originali*, zur Verpslichtung zu sistiren, auch ehe es nicht von gedachter Commission, auf seine vorher beschehene Anzeige, nöthig befunden worden, keine Aenderung damit zu treffen, am allerwenigsten aber von sothanen Helfern gewisse zeither zur Ungebühr üblich gewesene sogenannte Helfers= oder Quartalgelder, oder andere dem gleich kommende Abgabe, sie bestehe worin sie wolle, zu erheben, immaßen, wenn darwider gehandelt würde, der Helfer sofort um 10 Thlr. bestrafet, der Mühlenpachter aber über eben diese 10 Thlr. annoch mit vierwöchentlicher Gefängniß belegt werden soll.

57) Sollten von den zur Mühle überwiesenen Amts=Zwang=Dorfschaften, ein oder andere sich erbieten, mit Pachtern wegen des Bedürfnisses, so sie über die Kerbhölzer bey ihren Wirthschaften nöthig haben, und in den Amts=Zwangmühlen, nach Disposition der Mühlen=Ordnung, auch anderer nachher ergangenen Rescripte, bey Verlust des Getreides und 2 Thlr. 12 Gr. Strafe vom Scheffel, zu vermahlen sind, ein billiges Abkommen zu treffen, so soll ihm frey bleiben, zur Bequemlichkeit der Unterthanen, dafern es ganze Gemeinden sind, jedoch mit Ausnahme der Mehlhändler, Platzbäcker und Branntweinbrenner, sich mit denselben deshalb zu verste<96, 458>hen, und wird ihnen nachgelassen, daß er sich bis auf ein Drittheil mehr, als die Unterthanen an Kerbhölzern zeither zu vermahlen gehabt, oder bis auf 5 Gr. für die Metze, wie solches die Gemeinden Kesselsdorf und Grumbach, auch andere mehr entrichten, vergleiche, doch aber auch auf diesen Fall die Abnahme der Kerbhölzer nicht aussetze etc.

62) Mühlenpachter ist gehalten, jedem Mahlgast sein Getreide besonders zu mahlen, oder ihn selbst vermahlen zu lassen, und die Mühle ihm darzu ohnweigerlich vorzurichten; sollte es aber unter einem halben Scheffel betragen, so mag er es, nach Disposition der Mühlen=Ordnung, mit andern, doch mit schlechterm Getreide aufschütten, jedoch dem Mahlgast das Seinige, ohne Verkürzung, bey Vermeidung der §. 34. bestimmten Strafe, davon zukommen lassen.

67) Dem allhiesigen Tuchmacher=Handwerk ist zwar das freye Mahlen bey ihrer Mühle auf einem Gange, nach dem auf das erlangte Privilegium *de anno 1568* sich gründenden Receß, 1644 gestattet, doch ist ihnen alles Malzmahlen und Schroten gänzlich untersaget, und sie dürfen die Mahlgüter nur mit einem Pferde ab= und zufahren, müssen dabey ihr Wehr, sammt dem Eis und Floßbaum, auf

eigene Kosten unterhalten, und sollen Breter auf das Wehr aufzusetzen, oder das Wasser im Mühlgraben, zum Nachtheil der unterhalb gelegenen Mühlen, anzuspannen, und solches ohne einiges Ziehen der Schützen im Frey=Gerinne allein durch den Mahlgang zu pressen, sich schlechterdings nicht unterfangen.

69) Mit dem Fuhrlohn bleibt es, wie solches in dem 7ten Punkte des Regulativs vom 23sten Febr. 1759 nach der verschiedenen Lage der Mühlen daselbst festgesetzt ist.

70) Von jedem in 27 Scheffel bestehenden halben Malze bey hiesiger Stadt, wird, so die Aufladung vor einem Hause geschieht, 12 Gr. an Fuhrlohn bezahlet; muß aber der Wagen auf einer Gasse vor mehr als ein Malzhaus fahren, werden Dreyzehn erleget, und daferne das Malz auf verschiedenen Gassen zusammen geladen wird, so ist Pächter in solchem Fall 14 Gr. für Fuhrlohn zu erheben berechtigt, wie denn auch für ein halbes Malz aus Neu<96, 459>stadt 15 Gr., für eines dergl. aber vor dem Pirnaischen Thore 18 Gr. bezahlet werden sollen.

72) Sonst darf niemand, wer es auch sey, außer den Pächtern der Vorwerke Gorbitz und Friedrichstadt, ingleichen des Friedrichstädter Brauhauses, in die Mühle sein Getreide mit eigenem Geschirr ab= und zuführen, oder er muß Pächtern, gleich als ob es von diesem geschehen wäre, das völlige Fuhrlohn erlegen, es müßte denn solcher nach dem §. 31. durch allzulangen Aufenthalt sich dessen verlustig machen, doch ist hierher das §. 69. bemerkte sogenannte Bauer=Getreide nicht mit zu referiren.

74) Wenn Mühlenpächter mit einem Mahlgast, der durch auswärtiges Mahlen wider die Mühlenordnung pecciret, sich privatim vergleichen sollte, so soll derselbe, sobald er dessen überführt werden möchte, in den Vierfachen Ersatz desjenigen, so er dem Fisco dadurch an Strafe entzogen, condemniret seyn.

76) Weil Mühlenpächter bey der §. 34. bestimmten Strafe gehalten ist, dem Mahlgast alles Mehl, so aus dem zur Mühle gebrachten Getreide gemahlen worden, ohne einige Verkürzung zu liefern, so soll auch jeder Mahlgast das Getreide, zu aller Zeit, nach richtigem Maß darbringen, dergestalt, daß die Quantität, so er vorgiebt, wirklich vorhanden sey, sintemalen, wenn dieses nicht geschieht, und eine Gefährde an Seiten des Mahlgastes sich hervorthut, derselbe nicht allein des gesammten unrichtig befundenen Getreides, davon die eine Hälfte dem Mühlenpächter verabfolget, die andere Hälfte aber bey dem Amte berechnet wird, sofort verlustig seyn, sondern auch noch überdies für jeden Scheffel in eine Strafe von 2 Thlr. 12 Gr., davon ebenfalls die Hälfte, Mühlenpächtern zukommt, genommen werden soll. Damit aber hierbey um so weniger Zweifel oder Widerspruch entstehe, so soll der Mühlenpächter dasjenige Getreide, dabey er Vermuthung hat, daß es das vorgegebene Maß nicht richtig hal0 te, in Gegenwart des Eigenthümers und zweyer Zeugen, nach dem auf der Mühle vorhandenen geaichten Maß, ummessen, solches, daferne Mangel vorhanden, alsofort wieder einsacken, darauf versiegeln, und in sichere Verfahrnung bringen, auch den Vorfall bey der verordneten Commission, zu weiterer Verfügung, ohngesäumt anzeigen.

<96, 460>

77) Wenn Mühlenpächter einen Mahlgast, der in eine andere hiesige Amts=, es sey Land= oder Schiffmühle gezwungen ist, mit seinem Getreide aufnimmt, so bewendet es auf diesen Fall bey der Disposition der Mühlenordnung, und er ist *eo ipso* für jeden Scheffel dergleichen vermahlenden Getreides, in eine Strafe von 2 Thlr. 12 Gr. verfallen, davon derjenige Müller, zu dessen Mühle der Mahlgast gehöret, die eine Hälfte erhält, die andere Hälfte aber bey dem Amte berechnet, und der unbefugte Mahlgast mit eben dieser Geldstrafe, auch, außer dieser, noch mit Confiscation des Getreides belegt wird.

79) Pächter schaffet und unterhält das Brennholz und Geleuchte bey der in Pacht habenden Mühle *ex propriis*, und hat von dem Mahlgast darzu keinen Beytrag zu verlangen, darf auch keinen Kiehn, Schleussen, oder Spähne brennen, wobey die Mahlgäste des selbst eingenen Einheitsens und Nachlegens, wegen besorglicher Feuergefahr, sich gänglich zu enthalten, und dessen, ohne Beyseyn des Müllers, oder seiner Leute, bey 20 Gr. Strafe, sich nicht zu unterfangen haben.

81) Die sogenannten Freyzeichen, oder Mehl= und Brothändler, deren 26 zu Ober= und Nieder=Lockwitz, ingleichen 4 zu Nickern, der Abstattung der Metze unter den Schlägen und Thoren nicht unterworfen, dürfen anderer Gestalt nicht, als in der Maße anher handeln, daß jeder Mehlhändler nur einerley Mehl auf einmahl, als Weizen oder Roggen, Montags und Freytrags, auf öffentlichem Markt feil haben, die Brothändler aber nur Montags, Mittwochs und Freytags ihre Waare verkaufen, und sollen diese sich dessen nicht weiter des Sonnabends unterfangen, sintemalen es bey der, mittelst ergangener Rescripte vom 10ten Jul. 1751 erfolgten Revokation der unterm 20 Nov. 1682 diesfalls bis auf Hinterziehen ertheilten, und unterm 24sten März 1702 bereits limitirten Concession sein Verbleiben hat.

82) Sowohl die Mehl= als Brothändler, sollen des Hausirens und der Niederlagen, welches beydes schon mehrmahls nachdrücklich untersaget worden, bey Strafe der Confiscation sich gänzlich enthalten, und das, was sie zu verkaufen haben, nach Disposi<96, 461>tion der Mühlenordnung *de ao. 1661* auf hiesigen öffentlichen Markt bringen, auch soll an Brot auf ein Freyzeichen ein mehreres nicht, als was auf einen Schiebeck fortgebracht werden kann, passiren, und darf nur eine Person, und nicht mehrere, auf ein dergleichen Zeichen handeln.

83) Den Einwohnern zu Alt= und Neu=Kaitz, ingleichen der Mühle zu Mockritz, bleibet zwar ebenfalls die unterm 16 Nov. 1670 erlangte Freyheit zum freyen Mehl= und Brothandel, bey hiesiger Stadt, fernerweit in der Maße vorbehalten, daß der Verkauf des Mehls, ohne Abstattung der Metze, Montags und Freytags, der Verkauf des Brots aber Montags, Mittwochs und Freytags auf hiesigem Markte geschehen darf, doch bleibet auch hier alles Hausiren sowohl, als die Niederlagen, gänzlich untersaget, und die Güter an Mehl und Brot, so zur Stadt frey eingebracht werden, dürfen nur allein auf den Kaitzer und Mockritzer Mühlen, oder auf der Plauischen Hofmühle gemahlen seyn, müssen auch durch der verpflichteten Müller ausgestellte Attestate bescheiniget werden, anderer gestalt, obschon unter den Thoren die erhaltenen messingenen Freyzeichen vorgezeigt würden, solche dennoch keinesweges metzfrey passiren.

85) Der an dem Müglitzstrom gelegenen sogenannten Erlichtmühle stehet der freye Mehl= und Brothandel, an den den Lockewitzer, Nikerischen und Kaitzer Mehl= und Brothändlern bestimmten Tagen, in eben dem Maße, als diesen zu. Es sind derselben zu dem Ende zwey Freyzeichen von langen Jahren her zugestanden, doch müssen die damit versehenen Mehl= und Brothändler, sowohl als der Erlichtmüller verpflichtet seyn, und es passiret unter den Thoren kein Mehl oder Brot, als gegen Producirung der Freyzeichen und eines von dem Müller ausgestellten Attestats.

86) Mühlenpachter soll keinen Mahlgast, um Gunst oder Geschenke willen, vor dem andern fördern, sondern wie die Mahlgäste zur Mühle kommen, und daselbst aufgeschrieben werden, sollen sie auch mit ihren Gütern zum Aufschütten gelangen, bey Vermeidung einer Strafe von 2 Thlr. 12 Gr., welche widrigenfalls sofort von Pachtern eingebracht werden soll.

<96, 462>

87) Da nach Disposition der Mühlenordnung die neu eingebauten Häuser auf dem Lande, so mit Kerbhölzern noch nicht belegt, zum Mühlenswang gezogen werdn sollen, so accresciren solche demjenigen Mühlenpachter, zu dessen Mühle solche angewiesen werden, ohne Erhöhung des von ihm bewilligten Pachtgeldes.

99) Das hiesige Weisbäcker=Handwerk darf auf den in Pacht überkommenen Mühlen, keinen Mahlgast, der nicht ein Mitmeister von ihnen ist, aufnehmen, und verfället, wenn dem entgegen gehandelt wird, für jeden Scheffel Getreide, so für Fremde gemahlen worden, in Zehen Thaler Strafe, davon die eine Hälfte den übrigen Churfürstl. Mühlenpächtern zugetheilet, die andere Hälfte aber berechnet wird, und soll es hierbey auch mit dem Mahlgast gehalten werden, als der §. 77. decidiret. Dagegen aber soll jedem Mitmeister aus der Bäcker=Innung frey stehen, auf allen andern Churfürstl. Mühlen, wo es ihm gut dünket, zu mahlen, sintemalen besagter Innung, in keine Weise, deshalb einiges Verbiets=Recht zugestanden wird. *Datum* Dresden, den 26sten März, 1765.